



# Baden-Württemberg

ARBEITSGERICHT KARLSRUHE  
DER DIREKTOR

Arbeitsgericht Karlsruhe · Postfach 12 60 · 76002 Karlsruhe

**Corona-Pandemie**

**20. April 2020**

## **Wiederaufnahme des Sitzungsbetriebs**

Um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen wurde auf Empfehlung der Landesregierung ab Mitte März 2020 der Sitzungsbetrieb im Arbeitsgericht Karlsruhe weitestgehend eingestellt. Am 16. April hat die Landesregierung eine teilweise Lockerung der Kontaktbeschränkungen in Aussicht gestellt und den schrittweisen Einstieg in den Sitzungsbetrieb unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen eröffnet.

Unabdingbare Voraussetzung ist die Gewährleistung eines effektiven Gesundheitsschutzes sowohl für die Bediensteten des Arbeitsgerichts als auch für die Prozessbeteiligten.

Das Arbeitsgericht Karlsruhe beabsichtigt daher **ab dem 4. Mai 2020** in eingeschränktem Umfang Gerichtsverhandlungen in hierfür geeigneten Sitzungssälen durchzuführen.

### **Hierbei sind folgende allgemeinen Hinweise unbedingt zu beachten:**

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird **von der Anordnung des persönlichen Erscheinens zur Güteverhandlung weitestgehend abgesehen**. Selbstverständlich kann und soll dies die Parteien nicht von ihrem Anwesenheitsrecht ausschließen. Es erscheint aus Sicht des Gerichts jedoch als ausreichend, wenn eine Partei durch einen gemäß **§ 141 Abs. 3 ZPO** Bevollmächtigten vertreten wird und ggfs. die Partei oder

eine für diese handelnde Person für eine telefonische Rücksprache zur Verfügung steht.

Um größere Ansammlungen von Personen in den Gerichtsfluren und im Wartebereich vor den Sitzungssälen zu verhindern, werden **Zugangskontrollen** durchgeführt. Die Parteien werden daher gebeten erst **kurzfristig vor Terminsbeginn** das Gerichtsgebäude zu betreten und nach Beendigung der Sitzung das Gerichtsgebäude umgehend zu verlassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls auch von der Möglichkeit des **§ 52 Satz 3 ArbGG** Gebrauch gemacht und die **Öffentlichkeit** für die Güteverhandlung ausgeschlossen werden wird, wenn sich dies als notwendig und zweckmäßig erweisen sollte.

In den gesamten Räumlichkeiten des Arbeitsgerichts muss der **Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 m** betragen. Die Möglichkeit hierzu ist im gesamten Gerichtsgebäude und insbesondere auch in den Sitzungssälen und den Beratungszimmern gegeben.

In den ausgewiesenen **Besprechungsräumen** dürfen sich max. 3 Personen gleichzeitig aufhalten.

In den **Wartebereichen** wird empfohlen einen geeigneten Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das Arbeitsgericht Karlsruhe kann allerdings nicht garantieren, diesen in ausreichendem Maße zur Verfügung stellen zu können. Besonders **Personen aus Risikogruppen** werden daher gebeten, entsprechende Schutzvorrichtungen bereit zu halten.

In dem Gerichtsgebäude und den Verhandlungssälen werden **Desinfektionsmittel** und Papiertücher - auch zur Reinigung des Sitzungsmobiliars - bereitgestellt. Auf die Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln wird hingewiesen.

Prozessbeteiligte, die **Symptome einer Corona-Erkrankung** aufweisen, dürfen **an den Verhandlungen nicht teilnehmen**. Gleiches gilt für Personen, die Symptome aufgewiesen haben für die Dauer von 14 Tagen nach Auftreten der Symptome zuzüglich einer anschließenden Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden.

Die **Rechtsantragsstelle** ist weiterhin nur telefonisch zu den dort angegebenen Öffnungszeiten zu erreichen.

Hartmut Maier  
Direktor des Arbeitsgerichts Karlsruhe

Hartmut Maier  
Direktor des Arbeitsgerichts Karlsruhe